



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/III/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 5. Januar 1976

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

FRAGEN DER AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

UND STAND DER ERÖRTERUNGEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

## ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument behandelt Fragen der Auslegung und möglichen Revision des Übereinkommens, die bisher aufgeworfen worden sind, und fasst den Stand der Erörterungen zusammen. Es soll dem Sachverständigenausschuss als Arbeitspapier für die Erörterung des Punktes 3 der Tagesordnung der dritten Tagung dienen.

1. In der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten der UPOV (Oktober 1974) und in der ersten und zweiten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet), die im Februar und im Dezember 1975 stattfanden, ist eine Anzahl von Anregungen für eine unterschiedliche Auslegung oder eine Revision des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) gemacht worden. Die wesentlichen Anregungen sind den voraussichtlichen Teilnehmern an der dritten Tagung des Ausschusses in der "Zusammenstellung der wesentlichen Fragen für die dritte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des UPOV-Übereinkommens" (Dokument IRC/III/2) zur Kenntnis gebracht worden; dieses Dokument hat die "Vorläufige Liste der Diskussionsgegenstände für die dritte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens" ersetzt, die einen Anhang zur Einladung zur dritten Tagung des Ausschusses gebildet hatte. Im vorliegenden Dokument sind die Anregungen im einzelnen dargestellt und einige der wesentlichen Argumente für und gegen die jeweils vorgeschlagene Auslegung oder Revision aufgeführt, um die Diskussion des Punktes 3 der Tagesordnung der dritten Tagung des Ausschusses zu erleichtern.

Artikel 2 Absatz 1 Satz 2\*

2. Während es das Übereinkommen den einzelnen Verbandsstaaten gestattet, Rechte von Pflanzenzüchtern entweder durch ein besonderes Schutzrecht oder durch ein Patent zu schützen, verbietet es ihnen den Schutz für dieselbe botanische Gattung oder Art unter beiden Schutzformen vorzusehen. Hierdurch soll die Erteilung von zwei Ausschliessungsrechten, einem Pflanzenpatent und einem Sortenschutzrecht, in dem gleichen Staat für die gleiche Sorte verhindert werden, da dies (wenn die Rechte in verschiedenen Händen liegen) zu einer Kollision von Rechten oder (wenn der Rechtsinhaber identisch ist) zu einem Doppelschutz führen könnte. Die Zulassung des Schutzes für die gleiche Gattung oder Art unter beiden möglichen Schutzformen würde den weiteren Nachteil haben, dass Züchter gezwungen wären, für die gleiche Sorte um Patentschutz und um Sortenschutz nachzusuchen, um sich dagegen zu sichern, dass andere die Sorte benützen; dies könnte notwendig sein, weil der Schutzzumfang beider Schutzrechte unterschiedlich sein kann (wie dies beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist).

3. Diese Bestimmung könnte zu Schwierigkeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika führen, wo im Falle einer vegetativen Vermehrung Pflanzenpatente und im Falle einer generativen Vermehrung besondere Schutzrechte erteilt werden. Der UPOV-Delegation, die im September 1975 die Vereinigten Staaten von Amerika aufgesucht hat, wurde berichtet, dass es bisher in diesem Land nur in sehr seltenen Fällen möglich oder wirtschaftlich sinnvoll gewesen sei, eine Pflanzensorte sowohl generativ als auch vegetativ zu vermehren. Praktisch habe sich das erwähnte Problem nur in Verbindung mit 15 Sorten von Poa pratensis gestellt. Es wurde daher als unbedeutend bezeichnet. Der Ausschuss hat hierzu jedoch während seiner zweiten Tagung die Auffassung vertreten, dass es sich in Zukunft häufiger ergeben könne, dass die gleiche Sorte unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen sowohl vegetativ als auch generativ vermehrbar sei, insbesondere auf dem Gebiet der Zierpflanzen, und dass in den Vereinigten Staaten in vermehrtem Umfang um Schutz unter beiden Systemen nachgesucht werde.

4. Zur Lösung des Problems ist vorgeschlagen worden, das Übereinkommen in den Vereinigten Staaten nicht auf Poa pratensis und auf andere Arten anzuwenden, deren generative und vegetative Vermehrung möglich und wirtschaftlich sinnvoll sei. Diese Lösung scheint einfach zu sein, jedoch stellt sich die Frage, wie sie tatsächlich verwirklicht werden kann. Zwar überlässt es Artikel 4 des Übereinkommens - mit gewissen Ausnahmen in Absatz 3 - den Verbandsstaaten zu bestimmen, auf welche botanische Gattungen und Arten das Übereinkommen angewandt wird und von welchem Zeitpunkt an. Bisher ist jedoch diese Anwendung des Übereinkommens auf eine bestimmte Gattung oder Art dadurch verwirklicht worden, dass der betreffende Verbandsstaat in seinem nationalen Recht diese Gattung oder Art für schutzfähig erklärt hat. In anderen Worten: Die Erklärung einer Gattung oder Art für schutzfähig hat bisher automatisch zur Folge gehabt, dass der betreffende Verbandsstaat das Übereinkommen auf diese Gattung oder Art angewendet hat. Kein Verbandsstaat hat bis zu diesem Zeitpunkt

\*Angaben von Artikeln beziehen sich auf Artikel des UPOV-Übereinkommens.

die Anwendung des Übereinkommens auf eine Gattung oder Art ausgeschlossen, für die es Sortenschutzanmeldungen entgegengenommen hat. Auf der anderen Seite muss festgestellt werden, dass das Übereinkommen einem solchen Ausschluss nicht entgegenstehen würde, solange die Gattung oder Art nicht in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführt ist (und solange diese Anlage beibehalten wird). Eine weitere Folge der vorgeschlagenen Lösung würde es sein, dass ein Staat sich gezwungen sehen könnte, das Übereinkommen nicht mehr auf bestimmte Gattungen und Arten anzuwenden (zum Beispiel, wenn es sich später herausstellt, dass eine normalerweise vegetativ vermehrbare Pflanzensorte auch unter gewinnbringenden Bedingungen vegetativ vermehrt werden kann oder umgekehrt).

5. Der Ausschuss hat nach Erörterung des Problems während der zweiten Tagung die Auffassung vertreten, dass das Übereinkommen es einem Verbandsstaat nicht gestatten sollte, Sorten der gleichen Gattung oder Art unter zwei verschiedenen Systemen zu schützen.

#### Artikel 2 Absatz 2

6. Im Artikel 2 Absatz 2 wird gesagt, dass das Wort "Sorte" sich auch auf "Hybriden" bezieht, soweit diese so angebaut werden können, dass sie den Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 c (Homogenität) und d (Beständigkeit) entsprechen. Die UPOV Delegation wurde während ihres Besuchs in den Vereinigten Staaten von Amerika darüber unterrichtet, dass dort im Gegensatz zu der Rechtslage in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV kontrollierte Hybriden von generativ vermehrbaren Pflanzen von dem Schutzsystem ausgeschlossen sind. Es erhebt sich die Frage, ob ein solcher allgemeiner Ausschluss, der auch für Sorten der Gattungen und Arten gilt, für die die Verbandsstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 Schutz zu gewähren haben, zulässig ist. Der Ausschuss entschied während seiner zweiten Tagung, diese Frage während der dritten Tagung zu erörtern.

#### Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 4 und Anlage

7. Artikel 4 Absatz 3 verpflichtet die Verbandsstaaten, das Übereinkommen schrittweise innerhalb bestimmter Fristen auf wenigstens die Gattungen und Arten anzuwenden, die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführt sind.

8. Es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, dass die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgezählten Gattungen und Arten grosse Bedeutung für europäische Staaten und andere Staaten mit ähnlichen Klimabedingungen haben, für Staaten mit anderen Klimabedingungen jedoch von geringerem Wert sind. Für diese letztgenannten Staaten wäre es schwierig, alle in der Anlage aufgezählten Gattungen und Arten für schutzfähig zu erklären. Andere Staaten haben andere Gründe, um den Schutz auf bestimmte dieser in der Anlage enthaltenen Gattungen und Arten nicht zu erstrecken. Für die gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV hat die Aufzählung in der Anlage keinerlei Bedeutung mehr, da diese Staaten ausnahmslos eine wesentlich grössere Anzahl von Gattungen und Arten für schutzfähig erklärt haben. Aus diesem Grunde hat der Ausschuss bereits während seiner ersten Tagung einstimmig empfohlen, dass diese in der Anlage zu dem Übereinkommen enthaltene Liste von Gattungen und Arten und jede Bezugnahme hierauf in Artikeln des Übereinkommens in Wegfall kommen sollten. Diese Empfehlung hat der Ausschuss während seiner zweiten Tagung bestätigt.

9. Der Ausschuss hat während seiner zweiten Tagung zum Ausdruck gebracht, dass die Verpflichtung der Verbandsstaaten, das Übereinkommen schrittweise auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten zu erstrecken (Artikel 4 Absatz 4) beibehalten werden solle. Er hat es jedoch offen gelassen, ob die in diesem Paragraphen erwähnte Mindestanzahl von Gattungen und Arten, die innerhalb gewisser Fristen für schutzfähig erklärt werden müssen, unverändert bleiben solle oder ob - angesichts der Tatsache, dass nach Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen die neuen Verbandsstaaten die Gattungen und Arten, auf die sie das Übereinkommen anwenden, frei auswählen können - die Anzahl dieser Gattungen und Arten erhöht werden solle. Der Ausschuss beschloss, auf diese Frage nach einer Erörterung während der dritten Tagung zurückzukommen. Jedenfalls wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Rat der UPOV die Befugnis erhalten solle, für neue Verbandsstaaten die Zahl der Gattungen und Arten zu verringern, um aussergewöhnliche Umstände, die in einem dieser Staaten bestehen, berücksichtigen zu können. Solche aussergewöhnlichen Umstände könnten zum Beispiel in Entwicklungsländern, anderen kleineren Ländern oder Ländern mit ungewöhnlichen klimatischen Bedingungen gegeben sein.

10. Die Empfehlung, den Grundsatz beizubehalten, dass Verbandsstaaten verpflichtet sind, das Übereinkommen auf eine Mindestanzahl von Gattungen und Arten anzuwenden, wurde gegeben, um zu verhindern, dass Staaten dem Übereinkommen beitreten - und dadurch ihren Staatsangehörigen den Vorteil der Inländerbehandlung in anderen Verbandsstaaten zusichern -, ohne die ernste Absicht zu haben, das Übereinkommen schrittweise auf eine grössere Anzahl von Gattungen und Arten zu erstrecken. Der Ausschuss war nicht überzeugt, dass es der Einflussnahme in Ratstagungen oder der Tätigkeit der nationalen Züchterorganisationen überlassen bleiben könne, Verbandsstaaten zu bewegen, die Zahl der schutzfähigen Gattungen und Arten in hinreichendem Masse zu vergrössern.

11. In redaktioneller Hinsicht brachte der Ausschuss zum Ausdruck, dass das Wort "Gattungen", so oft es in Artikel 4 Absatz 3 verwendet wird, durch "Gattungen und Arten" ersetzt werden soll.

12. Ein Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen würde Änderungen in Artikel 4 Absatz 3, und 4 und in Artikel 33 Absatz 1 notwendig machen. Die Änderungen in Artikel 4 Absatz 4 haben erhebliche sachliche Bedeutung. Gegenwärtig sind Verbandsstaaten, die ihren Staatsangehörigen für Sorten der in der Anlage zum Übereinkommen erwähnten Gattungen und Arten Schutz gewähren - wozu sie nach Ablauf bestimmter Zeitfristen gerechnet vom Inkrafttreten des Übereinkommens für sie gehalten sind - verpflichtet, auch den Staatsangehörigen und Bewohnern anderer Verbandsstaaten das Recht einzuräumen, Anmeldungen zum Schutz solcher Sorten einzureichen. Sie können dieses Recht nicht davon abhängig machen, dass der "Heimatstaat" des Anmelders Schutz für die gleiche Gattung oder Art gewährt. Eine ersatzlose Streichung der Wörter "Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten" würde die Situation für den Anmelder verschlechtern: Das Ergebnis wäre, dass der in Artikel 3 aufgestellte Grundsatz der Inländerbehandlung noch mehr eingeschränkt würde, als er es zur Zeit bereits aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 ist. Um dieses Ergebnis zu verhindern, beschloss der Ausschuss, schlechthin die Beseitigung der Möglichkeit der Beschränkung des Grundsatzes der Inländerbehandlung zu empfehlen; Dies würde bedeuten, dass jeder Staatsangehörige eines Verbandsstaates oder jede Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat hat, berechtigt wäre, in jedem anderen Verbandsstaat Anmeldungen zur Erteilung des Schutzes für Sorten aller Gattungen und Arten einzureichen, die dort schutzfähig sind. Dieses Ziel könnte erreicht werden, indem der gesamte erste Teil des Artikels 4 Absatz 4 gestrichen wird. Die Frage, ob der zweite Teil dieses Absatzes (nach dem Verbandsstaaten den Schutz auf Angehörige von Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, ausdehnen können) ebenfalls gestrichen werden sollte, wurde offen gelassen. Es wurde weitgehend die Meinung vertreten, dass Verbandsstaaten in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine solche Ausdehnung vorzunehmen, und dass es deshalb nicht notwendig ist, diese Möglichkeit zu erwähnen. Was Artikel 4 Absatz 5 anbetrifft, so beschloss der Ausschuss, die Streichung vorzuschlagen.

#### Artikel 5 Absatz 1

13. Artikel 5 Absatz 1 bestimmt, dass die vorherige Zustimmung des Züchters erforderlich ist, um, zum Zweck des gewerblichen Absatzes, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte als solches zu erzeugen; er bestimmt weiter, dass diese Zustimmung auch für das Feilhalten und den gewerblichen Vertrieb solchen Materials erforderlich ist. Von einem Vertreter des Patent- und Warenzeichenamts der Vereinigten Staaten ist während der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten der UPOV im Oktober 1974 vorgeschlagen worden, dass Züchter vegetativ vermehrbare Pflanzen gegen jede nicht genehmigte Vermehrung der Sorte geschützt werden sollten und nicht allein gegen eine nicht genehmigte Vermehrung der Sorte für Zwecke des gewerblichen Absatzes des Vermehrungsmaterials als solchem. Der Ausschuss erörterte diesen Vorschlag, sowie auch die Frage des Schutzzumfangs nach Artikel 5 Absatz 1 im allgemeinen, und kam zu der Schlussfolgerung, dass der Wortlaut des Artikels 5 Absatz 1 nicht geändert werden sollte, sondern dass es jedem Staat überlassen werden sollte, von der ihm nach Artikel 5 Absatz 4 offenstehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Züchtern über das Übereinkommen hinausgehende Rechte zu erteilen, wie dies bereits in einem gewissen Umfang Dänemark und das Vereinigte Königreich getan hätten (siehe Anlage I). Diese Auffassung wurde hauptsächlich deshalb vertreten, weil jede obligatorische Ausdehnung des Schutzzumfangs in Artikel 5 Absatz 1 den Beitritt von Nichtverbandsstaaten zum Übereinkommen erschweren könne.

14. In diesem Zusammenhang erörterte der Ausschuss das sogenannte "Landwirtsprivileg" nach dem US Sortenschutzgesetz (US Plant Variety Protection Act). Es war unbestritten, dass es als Folge der Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Erzeugung für Zwecke des gewerblichen Vertriebs und den Verkauf von Vermehrungsmaterial als solchem Landwirten erlaubt ist, ihr eigenes Saatgut oder sonstiges Vermehrungsmaterial geschützter Sorten aufzubewahren, um es in der folgenden Periode auf eigenen Grundstücken anzubauen. Nach dem US Sortenschutzgesetz (US Plant Variety Protection Act) wird den Landwirten jedoch ein weitergehendes Privileg gewährt: Ihnen ist es gestattet, Saatgut einer geschützten Sorte, das sie auf eigenen Grundstücken erzeugt haben, an andere Landwirte (jedoch nicht an Saatguthändler) zu verkaufen. Es ist möglich, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und vielleicht auch andere Staaten verlangen werden, dass dieses erweiterte "Landwirtsprivileg" in dem Übereinkommen für zulässig erklärt wird. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass ein solches "Landwirtsprivileg" nicht vereinbar mit dem Übereinkommen ist und dass eine Änderung des Übereinkommens im Sinne einer Zulassung eines solchen Privilegs nicht wünschenswert ist.

15. Der Ausschuss erörterte in diesem Zusammenhang auch einzelne Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die Vermehrung von Saatgut einer geschützten Sorte für andere Zwecke als den Verkauf des Vermehrungsmaterials erlaubt werden sollte. Es wurde unter anderem der Fall erwähnt, dass ein grosses Unternehmen - zum Beispiel ein Konservenhersteller, eine Zuckerraffinerie oder eine Tabakmanufaktur - eine kleine Menge von Saatgut der geschützten Sorte vom Züchter erwirbt, sie vermehrt oder auf vertraglicher Grundlage vermehren lässt und das vermehrte Saatgut an Vertragspartner zur Erzeugung von für den Verbrauch bestimmtem Erntegut liefert. In diesem Fall ist der Gewinn, den der Züchter macht und als Lohn für seine Aufwendungen erhält, äusserst gering, während das Unternehmen grosse Gewinne erzielt. Als anderes Beispiel wurde der Fall erwähnt, dass eine Genossenschaft Vermehrungsmaterial durch einzelne Mitglieder zur Verteilung an andere Mitglieder vermehrt oder vermehren lässt. Der Ausschuss kam zu der Schlussfolgerung, dass Artikel 5 Absatz 1 nicht in der Weise geändert werden sollte, dass er Verbandsstaaten verpflichtet, jede Vermehrung einer geschützten Sorte - es sei denn für private oder Versuchszwecke - dem Sorteninhaber oder den von ihnen ermächtigten Personen vorzubehalten. Es ist in der Tat besser, die grosse Flexibilität des Artikels 5, der in seinem Absatz 1 einen Mindestschutzzumfang vorsieht, es jedoch jedem Verbandsstaat überlässt, zu entscheiden, ob durch Massnahmen des nationalen Rechts im Rahmen des Absatzes 4 eine missbräuchliche Anwendung verhindert werden muss, beizubehalten.

16. Zu den obengenannten Fällen bemerkte der Ausschuss ganz allgemein, dass für das Übereinkommen andere Gründe massgeblich seien als für die meisten Patentgesetze. Insbesondere wurde auf die Präambel des Übereinkommens verwiesen, in der von "Beschränkungen" die Rede ist, die "die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts... auferlegen können".

#### Artikel 6 Absatz 1 a

17. Der Ausschuss sprach sich gegen einen von einem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika während der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten gemachten Vorschlag aus, den Grundsatz der Weltneuheit für die Bestimmung, ob eine Pflanzensorte neu (unterscheidbar) sei, abzuschaffen und ein System einzuführen, nach welchem der Schutz nur dann verwehrt wird, wenn die Sorte in dem Staat, in dem um Schutz nachgesucht wird, bekannt ist, benutzt oder verkauft wird.

18. Zu der Frage, welche Merkmale "wichtige Merkmale" sind, um die Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte zu begründen, insbesondere, ob nur funktionelle Merkmale wichtige Merkmale sein können, empfahl der Ausschuss, der Definition des Begriffs "wichtige Merkmale" zu folgen, die in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen enthalten ist. Das bedeutet insbesondere, dass der Ausschuss sich nicht für eine Beschränkung des Begriffs auf lediglich funktionelle Merkmale ausspricht.

19. In der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten wurde von Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen, dass es dem Züchter gestattet sein solle, Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial für Versuchszwecke weiterzugeben, ohne dass dies als Inverkehrbringen des Saatguts gewertet wird. In diesem Zusammenhang wurde Artikel 102 des US Sortenschutzgesetzes (US Plant Variety Protection Act) erwähnt. Der Ausschuss hatte während seiner ersten Tagung entschieden, die genaue Bedeutung dieser Regel während der Reise der UPOV Delegation in die Vereinigten Staaten von Amerika zu klären. Die Delegation wurde unterrichtet, dass in Einzelfällen, besonders wenn Sorten für grosse Unternehmen der Konservenindustrie gezüchtet werden, die Erprobung den Verkauf des Endproduktes an die Öffentlichkeit in grossen Mengen und über längere Zeiträume einschliesse, um festzustellen, ob diese Erzeugnisse dem Verbrauchergeschmack entsprechen. Es ist in der Tat zweifelhaft, ob ohne eine besondere rechtliche Regelung eine solche Erprobung noch als nichtgewerbliche Verwendung angesehen werden kann, und die Frage muss daher erörtert werden, ob dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, eine besondere Ausnahme für die Verwendung zu Versuchszwecken vorzusehen, gefolgt werden kann. Es könnte allerdings die Auffassung vertreten werden, dass eine solche Verwendung zu Versuchszwecken vor Einreichung einer Anmeldung irreführend für den Wettbewerber sein könnte und dass dem Züchter, der eine solche Anmeldung vornehmen will, zugemutet werden kann, vorsorglich eine Anmeldung einzureichen.

#### Artikel 6 Absatz 1 b

20. Im US Patentgesetz und im US Sortenschutzgesetz (Plant Variety Protection Act) genießt der Züchter eine sogenannte Neuheitsschonfrist von einem Jahr, während der er die Sorte in Verkehr bringen kann, ohne dass dies die Neuheit beeinträchtigt, d.h. er kann eine Anmeldung selbst dann noch einreichen, wenn die Sorte bereits innerhalb eines Zeitraums bis zu einem Jahr verkauft oder anderweitig den Vereinigten Staaten vertrieben worden ist. Neuheitsschonfristen dieser Art von einer Dauer zwischen drei Monaten und einem Jahr sind auch in den Patentrechten anderer Staaten bekannt und haben sich offensichtlich nicht schädlich für die Wettbewerber ausgewirkt. Sie erfüllen zwei Zwecke. Zunächst einmal gestatten sie dem Erfinder - oder dem Züchter - den wirtschaftlichen Wert der Erfindung - oder der Sorte - zu erkunden, bevor Kosten für die Erlangung eines Schutzrechts aufgewandt werden. Zweitens ermöglicht es die Schonfrist solchen Erfindern - oder Züchtern -, die die Schutzfähigkeit oder den Wert ihrer Erfindung - oder der Sorte - erst erkennen, nachdem sie das Erzeugnis bereits auf den Markt gebracht haben, gleichwohl noch um Schutz nachzusuchen.

21. Während ihrer Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika hat die Delegation der UPOV festgestellt, dass sowohl die Behörden als auch die Züchter in diesem Land die Neuheitsschonfrist von einem Jahr - eine alte Tradition des Patentrechts der Vereinigten Staaten von Amerika - für sehr wichtig halten und wohl kaum aufgeben wollen.

22. Der Ausschuss sah sich gleichwohl nicht in der Lage, die Zustimmung zur Einführung einer solchen Neuheitsschonfrist in dem Übereinkommen oder zur Annahme einer Übereinkommensbestimmung, die den Verbandsstaaten die Einführung einer Neuheitsschonfrist in ihrem nationalen Recht freistellt, zu empfehlen. In der Erörterung wurde bemerkt, dass ein Jahr, wie es nach dem System in den Vereinigten Staaten vorgesehen ist, selten für die Beurteilung des wirtschaftlichen Werts einer Sorte ausreicht und dass Züchter in den Vereinigten Staaten ohnehin die Möglichkeit haben, Saatgut zu Versuchszwecken freizugeben. Die Mitglieder des Ausschusses haben auch darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Arten eine Sorte in manchen Ländern nicht in den Handel gebracht werden kann, bevor sie in einer besonderen Liste von zugelassenen Sorten registriert ist. Es wurde weiter die Ansicht vertreten, dass jede Beurteilung einer Sorte vor Einreichung einer Anmeldung, die die Übergabe von Vermehrungsmaterial voraussetze, im Rahmen besonderer Vereinbarungen durchgeführt werden könne, nach denen das Material Eigentum des Züchters bleibe und an ihn zurückgegeben werden müsse; dies sei beispielsweise im Vereinigten Königreich üblich.

#### Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 12

23. Der Ausschuss stellte fest, dass das Übereinkommen drei Fristen vorsehe, die zu einem erheblichen Zeitunterschied zwischen dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Sorte in Einzelstaaten und dem Zeitpunkt der Prüfung der Sorte und der Gewährung des Schutzrechtes in anderen Staaten führen könne.

24. Die erste ist die Frist von vier Jahren in Artikel 6 Absatz 1 b. Dort ist vorgesehen, dass die neue Sorte zur Zeit ihrer Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat noch nicht länger als vier Jahre in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staats feilgehalten und vertrieben sein darf. Der Züchter hat somit die Möglichkeit, während eines Zeitraums bis zu vier Jahren die Sorte in einem anderen Land zu vertreiben und auf diese Weise ihren Wert festzustellen, bevor er seine Anmeldung in einem Verbandsstaat der UPOV einreicht. Nach Einreichung dieser Anmeldung hat er für Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten noch die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach Artikel 12 Absatz 1. Die Hinterlegung einer anderen Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung und seine Benutzung während dieser Zwölfmonatsfrist bilden keinen Grund, der der Anmeldung, für die die Priorität beansprucht wird, entgegengehalten werden kann. Zusätzlich gibt Artikel 12 Absatz 3 dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger das Recht, die Vorlage angeforderter ergänzender Unterlagen oder ergänzenden Materials für die Anmeldung, für die die Priorität beansprucht wird, (das bedeutet anderer Unterlagen als diejenigen, in denen er die Priorität beansprucht oder mit denen er eine beglaubigte Abschrift des Dokuments vorlegt, das die Erstanmeldung darstellt) bis zu vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist hinauszuschieben. Dies gibt dem Züchter in einigen Fällen eine weitere Vierjahresfrist. Im Höchstfall kann es daher vorkommen, dass durch eine volle Ausnutzung dieser drei Fristen eine Sorte in einem Verbandsstaat erst neun Jahre nach dem Zeitpunkt geprüft wird, zu der sie in einem anderen Staat erstmals feilgehalten oder vertrieben worden ist, und dass das Recht erst elf Jahre nach diesem Zeitpunkt erteilt wird.

25. Der Ausschuss brachte eine gewisse Besorgnis zu der Möglichkeit der Addierung der drei Fristen zum Ausdruck und prüfte, ob es notwendig ist, diese Fristen beizubehalten. Es wurde hierzu festgestellt, dass die Vierjahresfrist in Artikel 6 Absatz 1 b notwendig sei, um ein unerwünschtes Anwachsen der Zahl der Anmeldungen zu verhindern; gäbe es diese Vierjahresfrist nicht, so seien die Züchter gezwungen, zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Sorte in einem Staat auf den Markt bringen, Anmeldungen unverzüglich in allen Staaten einzureichen, in denen sie zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise um Schutz nachsuchen könnten. Ein solches Anwachsen der Zahl der Anmeldungen würde Probleme für die nationalen Ämter der Verbandsstaaten mit sich bringen. Die Notwendigkeit, Anmeldungen in mehreren Staaten einzureichen, wenn die Sorte in einem Staat auf den Markt gebracht wird, könnte auch dem Züchter Schwierigkeiten bereiten. Im Hinblick hierauf wurden im Ausschuss keine Vorschläge gemacht, die Frist in Artikel 6 Absatz 1 b abzuschaffen oder zu verkürzen. Ein Vorschlag, diese Frist auf 6 Jahre zu verlängern, besonders für Obstbäume und möglicherweise auch andere Bäume, wurde von der Mehrheit nicht gutgeheissen.

26. Empfehlungen, die Prioritätsfrist in Artikel 12 Absatz 1 zu ändern, wurden nicht gemacht.

27. Zu der Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3 wurde im Ausschuss die Auffassung vertreten, dass diese Frist unverzichtbar sei, da Züchter zuweilen nicht über genügend Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial verfügen würden, um Muster in allen Staaten einzureichen, in denen sie unter Inanspruchnahme der Priorität der Erstanmeldung in einem Verbandsstaat Anmeldungen eingereicht hätten. Diese Behauptung wurde allerdings ernsthaft bezweifelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Fehlen der Vierjahresfrist in dem Recht eines Verbandsstaats dort nicht zu Schwierigkeiten geführt habe. Einige Sachverständige traten daher für eine Streichung dieser Frist ein, falls überhaupt eine der drei Fristen in Wegfall kommen sollte.

28. Als ein Nachteil der Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3 wurde herausgestellt, dass ein Züchter eine erste Anmeldung in einem Verbandsstaat zu einem Zeitpunkt einreichen könnte, in dem die Sorte noch nicht hinreichend homogen sei; er könnte dann weitere Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten einreichen und nicht nur das Prioritätsjahr ausnützen, sondern auch die Vierjahresfrist für die Einreichung von Pflanzenmaterial in diesen anderen Staaten; während dieser Zeiträume, die zusammen fünf Jahre betragen könnten, sei er in der Lage, seine Sorte derart zu verbessern, dass sie zu der Zeit, in der sie in dem Staat der Nachanmeldungen geprüft werde, homogen sei; im Staat der Erstanmeldung könnte die Sortenschutzanmeldung bereits wegen fehlender Homogenität zurückgewiesen worden sein; ein Züchter, der auf diese Weise handle, würde einen ungerechtfertigten Vorteil vor anderen Züchtern haben, die keine Anmeldungen einreichen, bevor ihre Sorten nicht den notwendigen Stand der Homogenität erreicht haben.

29. Um den im Vorabsatz geschilderten Missbrauch zu verhindern, wurde der Vorschlag gemacht, die Gültigkeit des Prioritätsrechts von dem Fortbestehen einer wirksamen

ersten Anmeldung abhängig zu machen. Dieser Vorschlag wurde von dem Ausschuss zurückgewiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Erstanmeldung aus Gründen zurückgezogen oder zurückgewiesen sein könnte, die nur in dem Erstanmeldeland Bedeutung hätte. Es wurde ferner bemerkt, dass das Schicksal der Nachanmeldungen für eine lange Zeit unsicher sein könnte, besonders in Fällen, in denen die Schutzrechtsanmeldung in dem Land der Erstanmeldung Gegenstand eines längeren Gerichtsverfahrens sei. In diesen Fällen würden die Behörden im Land der Nachanmeldung die abschliessende Entscheidung, die in dem Land der Erstanmeldung ergeht, abzuwarten haben, bevor sie über die Erteilung eines Sortenschutzrechts entscheiden könnten.

30. Es wurden zwei Möglichkeiten erwähnt, um dem oben dargestellten Missbrauch wenigstens zum Teil auf andere Weise zu begegnen. Es wurde vorgeschlagen vorzusehen, dass die Behörden im Staat der Nachanmeldung das Recht erhalten sollten, im Falle einer Zurücknahme oder Zurückweisung der Erstanmeldung die sofortige Einreichung des Pflanzenmaterials zu verlangen, selbst wenn die Vierjahresfrist nach Artikel 12 Absatz 3 noch nicht abgelaufen sei. Der zweite Vorschlag ging dahin, von der Behörde, bei der die Erstanmeldung eingereicht worden sei, zu verlangen, dass sie ihr verbleibendes Saatgut weiterhin aufbewahre und dass sie mehr Saatgut anfordere und aufbewahre, als es für das nationale Verfahren notwendig sei, sobald der Züchter eine Bescheinigung über die Erstanmeldung zu zwecken der Inanspruchnahme der Priorität in einem anderen Land anfordere. Im Falle einer Zurücknahme oder Zurückweisung der Erstanmeldung könne dieses Material aufbewahrt und bereitgehalten werden; es könne auf Verlangen den Behörden übersandt werden, bei denen die Nachanmeldungen eingereicht worden seien. Diese Behörden hätten dann die Möglichkeit, das Material der Erstanmeldung mit dem Material zu vergleichen, das sie unmittelbar vom Züchter erhalten hätten.

31. Es wurde weiterhin erwähnt, dass einige interessierte Kreise sich wiederholt über die Beendigung des Schutzes der gleichen Sorte zu verschiedenen Zeitpunkten in verschiedenen Staaten beklagt hätten. Der Ausschuss war der Meinung, dass, falls die Frage der unterschiedlichen Beendigung der Schutzdauer ein echtes Problem darstelle, die einzige Lösung darin bestehe, die Berechnung der Schutzdauer für die gleiche Sorte zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen. Eine Möglichkeit sei es, die Berechnung mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung in einem Verbandsstaat zu beginnen. Es wurde erwähnt, dass ein ähnlicher Vorschlag mehrfach auf dem verwandten Gebiet des Patentrechts gemacht, jedoch auch dort nicht angenommen worden sei. Es wurde ferner bemerkt, dass eine solche Berechnung den Schutz in einigen Staaten im Vergleich zur gegenwärtigen Lage verkürzen würde, und es wurde vorausgesagt, dass die Züchter einer solchen Änderung nachdrücklich widersprechen würden. Ferner wurde vorgeschlagen, die Berechnung der Schutzdauer mit dem Zeitpunkt der Erteilung des ersten Schutztitels zu beginnen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, es sei vor Einführung einer solchen Berechnung notwendig, die Länge der Schutzdauer, die in den verschiedenen nationalen Rechten vorgesehen sei, zu vereinheitlichen. Die Annahme dieses Vorschlags würde es erforderlich machen, in dem Übereinkommen die Schutzdauer zu bestimmen, anstatt nur Mindestschutzfristen vorzusehen.

#### Artikel 7

32. Zu diesem Artikel wurde die Frage gestellt, ob die "Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale" Anbauprüfungen oder wenigstens irgendeine Prüfung des Pflanzenmaterials durch eine amtliche Stelle umfassen müsse. Dies ist die Auslegung, die bisher dem Artikel 7 durch die Verbandsstaaten der UPOV gegeben worden ist. Sie lässt sich rechtfertigen unter Hinweis auf Artikel 30 Absatz 1 b und auf die Empfehlung, die von der Diplomatischen Konferenz an dem Tage angenommen worden ist, an dem die Konvention zur Unterzeichnung ausgelegt wurde (wiedergegeben auf Seite 32 des amtlichen deutschen Textes) (Veröffentlichung 273 (G)).

33. Das Problem wurde eingehend in dem Ausschuss erörtert. Die Aufmerksamkeit wurde auf die Tatsache gelenkt, dass Artikel 7 Absatz 1 ausdrücklich eine Prüfung "der neuen Sorte" (und nicht nur der Anmeldung) vorsehe und dass die Prüfung sich auch auf die Frage der Beständigkeit erstrecken müsse; dies setze voraus, dass ein Beamter der zuständigen Behörde das Material persönlich in Augenschein nehme. Die grundlegende Bedeutung von Anbauprüfungen wurde ebenfalls hervorgehoben.

34. Die in die Vereinigten Staaten von Amerika entsandte Delegation der UPOV prüfte diese Frage gründlich und stellte fest, dass in diesem Land eine gewissenhafte Prüfung der Anmeldung stattfindet, und zwar sowohl im Patent- und Warenzeichenamt als auch im Sortenschutzamt, dass die Prüfung aber kaum jemals an Pflanzenmaterial vorgenommen wird. Die Frage stellt sich, ob eine solche Prüfung als ausreichend ange-

sehen werden kann, um die Vereinigten Staaten von Amerika zum UPOV-Übereinkommen zuzulassen. Mitglieder der Delegation der UPOV wiesen in den in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführten Erörterungen darauf hin, dass dies nicht nur eine Frage der Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 und anderer Artikel des Übereinkommens sei, sondern ebenso eine Frage von praktischer Bedeutung.

#### Artikel 8 Absatz 1 Satz 3

35. Der Ausschuss sah sich nicht in der Lage, eine Verminderung der Mindestschutzdauer von 18 Jahren für die in Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 vorgesehenen Arten vorzusehen. Er war der Meinung, dass die erweiterte Schutzdauer für diese Arten wegen ihrer besonderen Aufwuchsbedingungen gerechtfertigt sei.

#### Artikel 10

36. Angesichts der Tatsache, dass nach Artikel 10 Absatz 4 das Recht des Züchters nicht aus Gründen für nichtig erklärt oder aufgehoben werden kann, die in diesem Artikel nicht aufgeführt sind, wurde der Vorschlag gemacht, einen zusätzlichen Grund in Artikel 10 Absatz 2 oder 3 aufzunehmen, nämlich den Fall, dass der Inhaber einer geschützten Sorte oder ein anderer in seinem Namen Verkäufe von Vermehrungsmaterial, das er als solches dieser Sorte ausgibt, vornimmt, obwohl dieses nicht die gleichen Merkmale besitzt, wie sie im Zeitpunkt der Sortenschutzrechtserteilung festgelegt worden sind. Eine solche Sanktion wurde für notwendig erachtet, um zu verhindern, dass der Inhaber des Pflanzenzüchterrechts die Sorte weiterhin vertreibt, wenn sie als Folge fehlender Beständigkeit ihre im Erteilungszeitpunkt festgelegten Merkmale verloren hat, oder dass er aus sonstigen Gründen anderes Vermehrungsmaterial als das der geschützten Sorte vertreibt.

37. Der Ausschuss erörterte den von Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika in der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten gemachten Vorschlag, Artikel 10 Absatz 4 zu streichen, der vorschreibt, dass das Recht des Züchters nicht aus Gründen, die in Artikel 10 nicht aufgeführt sind, für nichtig erklärt oder aufgehoben werden kann. Der Ausschuss war der Meinung, dass dieser Absatz eine grundlegende Garantie für den Züchter darstelle und nicht gestrichen werden solle. Wie ferner festgestellt wurde, ist die in die Vereinigten Staaten von Amerika entsandte Delegation der UPOV darüber unterrichtet worden, dass der Vorschlag, Artikel 10 Absatz 4 zu streichen, lediglich gemacht worden sei, um die Ausserkraftsetzung eines Pflanzenpatents in dem Fall zu ermöglichen, in dem die Erstanmeldung einer in den Vereinigten Staaten von Amerika gezüchteten Sorte ohne Genehmigung der Regierung im Ausland eingereicht worden sei; eine solche Genehmigung werde nach dem Patentrecht der Vereinigten Staaten von Amerika allgemein aus Gründen der Staatssicherheit gefordert. Die Auffassung wurde vertreten, dass anstelle einer Änderung oder Streichung von Artikel 10 Absatz 4 aus diesem Grunde eine künftige Revisionskonferenz zu Protokoll nehmen könne, dass die Konferenz sich darüber einig sei, dass Massnahmen, die von einem Vertragsstaat vorgenommen würden, um seine nationale Sicherheit zu schützen, in jedem Falle erlaubt seien.

#### Artikel 13

38. Der Ausschuss erörterte eingehend die Bestimmungen des Artikels 13. Er gewann den Eindruck, dass die in der Vergangenheit von Nichtverbandsstaaten und internationalen nichtstaatlichen Organisationen geäußerte Kritik sich hauptsächlich gegen die Leitsätze für Sortenbezeichnungen gerichtet habe, deren Änderung in naher Zukunft von den zuständigen UPOV-Organen erörtert werde. Der Ausschuss entschied daher, sich nicht für eine Erörterung des Artikels 13 während der dritten Tagung einzusetzen.

#### Artikel 14

39. Der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, Wege für eine Liberalisierung der in Artikel 14 erwähnten nationalen Überwachungsmaßnahmen für die Fälle zu finden, in denen Sortenschutzrechte erteilt worden sind, wurde während der ersten Tagung erörtert. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass Bestimmungen, die über Artikel 14 Absatz 2 hinausgehen, nicht ins Auge gefasst werden könnten.

#### System einer zentralen Anmeldung und Gewährung von Rechten

40. Im wesentlichen im Hinblick auf die Entwicklung auf dem verwandten Gebiet des Patentrechts, wo drei internationale Übereinkommen in den kommenden Jahren in-

krafttreten werden - der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), das Europäische Patentübereinkommen und das Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt - ist die Frage gestellt worden, ob es nicht möglich sei, ein weitergehendes internationales System für die Erlangung von Pflanzenzüchterrechten in Aussicht zu nehmen. Es ist vorgebracht worden, dass ein System vorstellbar sei, nach dem der Anmelder eine Anmeldung bei einem einzigen nationalen Amt mit Wirkung in mehr als einem, wenn nicht sogar allen Verbandsstaaten einreichen könne (Zentralisierte Anmeldung). Dies könnte Zeit und Aufwand für Züchter und Ämter einsparen. Es wurde weiter angeregt zu prüfen, ob es nicht möglich sei, dass Pflanzenzüchterrechte von einer einzigen Behörde mit Wirkung für mehr als einen Staat erteilt würden (Zentralisierte Erteilung eines internationalen Pflanzenzüchterrechts). Ein anderer Vorschlag, der gemacht wurde, ging dahin, dass von dem Amt eines Verbandsstaats erteilte Pflanzenzüchterrechte von den Ämtern der anderen Verbandsstaaten anerkannt würden.

41. Der Ausschuss war sich darüber im klaren, dass die Einführung irgendeines dieser Systeme - die weit über die bloße Zusammenarbeit zwischen Ämtern der Verbandsstaaten bei der technischen Prüfung einer Sorte hinausgehen würden - nur durch eine Revision des Übereinkommens oder - vorzugsweise - durch ein besonderes Übereinkommen verwirklicht werden könne; für beides sei eine gesonderte Ratifizierung durch jeden Vertragsstaat notwendig.

42. Obwohl der Ausschuss feststellte, dass die Ausarbeitung eines solchen gesonderten Übereinkommens sowie dessen Annahme durch die zuständigen nationalen Stellen eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würden, wurde es als verfrüht angesehen, die Erörterung schon jetzt zu beginnen. Es wurde festgestellt, dass die innerhalb der UPOV vorgenommenen einzelnen Tätigkeiten, besonders die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Prüfung, in die richtige Richtung weisen würden und in der nahen Zukunft verstärkt betrieben werden könnten und sollten. Es wurde ferner erwogen, dass es möglich sei, auf der Grundlage der nationalen Gesetze ohne Änderung des Übereinkommens und ohne Annahme eines gesonderten Übereinkommens ein System der Zusammenarbeit aufzubauen, das praktisch der Wirkung nahekomme, die durch die zentrale Gewährung eines internationalen Pflanzenzüchterrechts erreicht werden könne.

43. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass zwei Wege möglich seien, um eine intensive internationale Zusammenarbeit zu erreichen: Auf einem Wege - der offensichtlich die Vorliebe dieses Ausschusses sowie des Ausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung gefunden habe - werde zunächst durch den Austausch von Prüfungsergebnissen eine de facto-Zusammenarbeit auf technischem Gebiet begründet; auf einem anderen Weg würden unmittelbar die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass, wenigstens in einem bestimmten Umfang, die Gültigkeit der in einem Land vorgenommenen Prüfung durch die anderen Länder anerkannt würde, und zwar mit dem Ziel, schrittweise zu einem System zu gelangen, unter dem eine einzige Anmeldung Wirkung in mehreren Ländern haben würde und in einem Land erteilte Zertifikate automatisch - oder aufgrund eines verhältnismässig billigen und einfachen Verfahrens - in den anderen Ländern anerkannt würden. Es wurde erwähnt, dass die Erörterung dieser Fragen zu gegebener Zeit aufgenommen werden solle, da sie nach Meinung einzelner interessierter Kreise und einzelner Regierungen, die Interesse an einer Mitgliederschaft in der UPOV zeigen würden, vordringlich seien; auch könnten diese Fragen, würden sie nicht rechtzeitig von der UPOV aufgegriffen, ausserhalb der UPOV behandelt werden. Der Ausschuss kam deshalb überein, diese Fragen zu gegebener Zeit zu prüfen; zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei es jedoch wichtiger, die Zusammenarbeit auf dem technischen Gebiet auf der Grundlage der UPOV Mustervereinbarung, die von dem Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung ausgearbeitet worden sei in die Wege zu leiten und die Erfahrungen auszuwerten, die durch diese Zusammenarbeit gewonnen würden; sei diese Zusammenarbeit in hinreichendem Masse verwirklicht, so solle die Frage ihrer Institutionalisierung und der Anerkennung ihrer rechtlichen Auswirkungen geprüft werden.

(Anlage folgt)

VERMEHRUNG VON SORTEN  
(Artikel 5 des Übereinkommens)

Überblick über offene Probleme und ihre Lösung in nationalen Rechten

1. Der Schutzzumfang von Pflanzenzüchterrechten gemäss Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens ist - mit einigen Ausnahmen - beschränkt auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes und auf den Verkauf dieses Materials. Das bedeutet, dass nur die Erzeugung des Vermehrungsmaterials (Saatgut, Stecklinge usw.) für den gewerblichen Absatz von dem Pflanzenzüchterrecht erfasst wird. Der Schutz bezieht sich somit nicht auf folgende Tatbestände:

(i) Die Erzeugung von Pflanzen der geschützten Sorte mit dem Ziel des Verkaufs der Pflanzen selbst oder ihrer Früchte zu Konsumzwecken;

(ii) Die Vermehrung von Pflanzen mit dem Ziel, ihre Samen oder anderes Vermehrungsmaterial für die Herstellung weiterer Pflanzen auf eigenen Grundstücken zu benutzen, um diese Pflanzen oder ihre Früchte dann zu Konsumzwecken zu verkaufen; eine Ausnahme besteht für Zierpflanzen; hier ist die gewerbsmässige Vermehrung jeder Art nur mit Zustimmung der Züchter oder ihrer Rechtsnachfolger erlaubt (vergleiche Artikel 5 Abs. 1 letzter Satz);

(iii) Alle Tätigkeiten im privaten ("nichtgewerblichen") Bereich.

2. Es ist zweifelhaft, ob der Schutz die folgenden Tatbestände deckt:

i) Vermehrung und Herstellung, wie sie in Absatz 1 (ii) beschrieben ist, jedoch mit der Massgabe, dass sie nicht auf eigenen Grundstücken vorgenommen wird, sondern aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch andere (Beispiel: ein Konservenherstellungsunternehmen, eine Tabakmanufaktur oder eine Zuckerraffinerie beliefern Landwirte mit Saatgut der geschützten Sorte, das von diesen dann gemäss vertraglicher Vereinbarung vermehrt wird; das Saatgut wird sodann von diesen oder anderen Landwirten für den Anbau von Pflanzen verwendet mit dem Ziel, die Pflanzen oder ihre Früchte für den Konsum zu verkaufen);

ii) Vermehrung, wie sie in Absatz 1(ii) beschrieben wird, jedoch mit der Massgabe, dass sie von Mitgliedern einer Genossenschaft durchgeführt wird und dass das Vermehrungsmaterial, das durch die Vermehrung gewonnen wird, anderen Mitgliedern der Genossenschaft für den Anbau von Pflanzen zur Verfügung gestellt wird mit dem Ziele, diese Pflanzen oder ihre Früchte für den Konsum zu verkaufen.

3. Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens stellt es Verbandsstaaten anheim, weitergehende Rechte zu gewähren und alle Arten der Vermehrung, ja sogar den Verkauf des Enderzeugnisses, dem Rechtsinhaber vorzubehalten. Während Frankreich für Zierpflanzen den Schutz bis zum Enderzeugnis erstreckt hat, haben zwei andere Verbandsstaaten, nämlich Dänemark und das Vereinigte Königreich, ihre Landwirtschaftsminister ermächtigt, den Schutz auf bestimmte Fälle der Vermehrung und des Verkaufs zu erstrecken.

4. In Dänemark ist dieser Fall in Artikel 14(a) des Sortenschutzgesetzes geregelt; dieser Artikel verweist auf Artikel 14 Abs. 3. Die Artikel 14 und 14a lauten wie folgt:

Dänisches Sortenschutzgesetz

Artikel 14 Abs. 3 und Artikel 14a

"14. - (1) Generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial (Basissaatgut, Basisgetreide, Saatkartoffeln, Stecklinge usw.) der geschützten Pflanzensorte darf nicht für Zwecke des Verkaufs erzeugt, feilgehalten oder in den Handel gebracht werden, ohne dass die Zustimmung des Züchters vorliegt; die vereinbarten Bedingungen, insbesondere die Bedingungen, die sich auf die Leistung von Lizenzzahlungen beziehen, sind einzuhalten. Im Falle von vegetativem Vermehrungsmaterial bezieht sich diese Vorschrift auf ganze Pflanzen.

(2) Werden Zierpflanzen, die normalerweise für andere als Vermehrungszwecke verwendet werden, oder Teile solcher Pflanzen gewerblich als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet, so ist Absatz 1 anzuwenden.

(3) Jedermann, der für Zwecke des Verkaufs eine geschützte Pflanzensorte vermehrt oder Vermehrungsmaterial einer geschützten Pflanzensorte feilhält oder auch in den Handel bringt, hat auf eigene Veranlassung den Züchter mit den notwendigen Informationen für die Berechnung und die Eintreibung der Lizenzzahlungen zu versehen".

"14a. - Der Landwirtschaftsminister kann bestimmen, dass jeder Züchter neuer Sorten von Pflanzengruppen, die von dem Minister im einzelnen benannt sind und auf die sich Artikel 14 Abs. 2 nicht erstreckt, berechtigt ist, unter Bedingungen, die von dem Minister bestimmt werden, Lizenzzahlungen von jedermann zu verlangen, der Vermehrungsmaterial für andere Zwecke als den Verkauf in seinem eigenen geschäftlichen Interesse herstellt. Das Recht des Züchters auf Lizenzzahlungen kann auf eine kürzere Anzahl von Jahren beschränkt werden als die Schutzdauer und kann zudem auf die Vermehrung beschränkt werden, die Ziel der Erzeugung von Erntegut für bestimmte Zwecke vorgenommen wird. Artikel 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden".

5. Die Regelung im Vereinigten Königreich ist in Teil I, Artikel 4 Abs. 6(b) und in Anlage III Abs. 1 des Sorten- und Saatgutgesetzes des Vereinigten Königreichs enthalten. Artikel 4 Abs. 6(b) und Anlage III Abs. 1 lauten wie folgt:

Sorten- und Saatgutgesetz 1969 des Vereinigten Königreichs

(i) Artikel 4 Abs. 6(b)

"(6) In diesem Artikel und in Anlage III zu diesem Gesetz schliessen Bezugnahme auf den Verkauf von Vermehrungsmaterial Bezugnahmen auf jede Transaktion ein, die erfolgt im Verlauf geschäftlicher Vorgänge:

(a)...

(b) in deren Rahmen das Vermehrungsmaterial von einer Person einer anderen Person in Ausführung eines Vertrags übergeben wird, nach dem diese Person das Vermehrungsmaterial für die Erzeugung weiteren Vermehrungsmaterials oder anderen Ernteguts benutzen wird.

Unterabsatz (b) dieses Absatzes ist unabhängig davon anzuwenden, ob der Vertrag vorsieht, dass das Eigentum an dem Saatgut der Person zusteht, die als Verkäufer anzusehen ist, oder der Person, die als Käufer anzusehen ist, oder einer dritten Person; Bezugnahmen auf den Kauf oder den Käufer sind entsprechend auszulegen".

(ii) Anlage III, Absatz 1

"1.-(1) Stellen die Minister fest, dass Pflanzenzüchter im Falle einer Art oder einer Gruppe von Pflanzensorten keine ausreichende Vergütung erhalten, wenn sie keine Kontrolle über die Erzeugung oder die Vermehrung der Sorte in Grossbritannien zu Zwecken den Verkaufs von Schnittblumen, Früchten, anderen Teilen oder Erzeugnissen von Pflanzen der Sorte haben, und stellen sie ferner fest, dass diese Kontrolle von wesentlichem Wert für Pflanzenzüchter ist, so können sie in einem Schema gemäss Teil I dieses Gesetzes vorsehen, dass soweit es sich um irgendeine in diesem Schema beschriebene Pflanzensorte oder Gruppe handelt, Pflanzenzüchterrechte das ausschliessliche Recht umfassen, folgende Tätigkeiten auszuüben oder andere zu ihrer Ausübung zu ermächtigen: Die Sorte für Zwecke des Verkaufs solcher Teile oder Erzeugnisse der Sorte herzustellen oder zu vermehren, wie dies in dem Schema beschrieben wird.

(2) Ein Schema, das solche Rechte gewährt, kann ebenfalls vorsehen, dass Pflanzenzüchterrechte das ausschliessliche Recht umfassen, folgende Tätigkeiten vorzunehmen oder andere zu ihrer Vornahme zu ermächtigen: die Teile oder Erzeugnisse der Sorte, in Bezug auf die die Rechte ausgedehnt worden sind, zu verkaufen, soweit sie vom Verkäufer solcher Pflanzen der Sorte entnommen worden sind, die dieser selbst hergestellt oder vermehrt hat.

(3) In diesem Absatz schliessen Bezugnahme auf Teile oder Erzeugnisse einer Pflanzensorte Bezugnahmen auf ganze Pflanzen dieser Pflanzensorte ein".

6. Ähnliche Regeln, die in Gesetzen von Nichtmitgliedsstaaten enthalten sind, und die in den folgenden Absätzen wiedergegeben sind, könnten von Interesse sein.

7. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind solche Regeln für generativ vermehrbare Pflanzen in Artikel 83(a) und 113 des Sortenschutzgesetzes (Plant Variety Protection Act) enthalten. Artikel 83(a) und 113 lauten wie folgt:

### 83. Inhalt und Schutzdauer des Sortenschutzes

"(a) Jedes Zertifikat über Sortenschutz bestätigt, dass der Züchter (oder sein Rechtsnachfolger) dessen Erben oder Ermächtigte das Recht haben, während der Dauer des Sortenschutzes andere davon auszuschliessen, die Sorten zu verkaufen, feilzuhalten, herzustellen, einzuführen, auszuführen oder sie bei der Herstellung (im Unterschied zu der Entwicklung) einer Hybridsorte oder einer unterschiedlichen davon abgeleiteten Sorte zu verwenden, und zwar in dem in diesem Gesetz vorgesehenen Umfang. Der Inhaber kann bestimmen, dass das Zertifikat festlegt, dass in den Vereinigten Staaten Saatgut der Sorte unter dem Sortennamen nur als eine Klasse von zertifiziertem Saatgut verkauft wird, sowie, wenn dies so festgelegt worden ist, der Anzahl der Generationen entspricht, die von dem Sorteninhaber bestimmt sind. Auf alle Rechte - oder auf alle Rechte mit Ausnahme derjenigen, die nach Satz 1 geltend gemacht worden sind - kann verzichtet werden und das Zertifikat entspricht einem solchen Verzicht. Der Sekretär (Secretary of the Department of Agriculture) kann nach seinem Ermessen zulassen, dass eine solche Bestimmung oder ein solcher Verzicht noch ausgesprochen werden, nachdem das Zertifikat erteilt ist, und dass das Zertifikat entsprechend geändert wird, jedoch ohne Rückwirkung".

### 113. Recht, Saatgut aufzubewahren: Ausnahme für Erntegut

"Sofern dies nicht eine Verletzung nach den Absätzen 3 und 4 des Artikels 111\* darstellt, ist es nicht als Verletzung eines in diesem Gesetz gewährten Rechts anzusehen, wenn jemand Saatgut aufbewahrt, das er aus Saatgut erzeugt hat, welches er mit Zustimmung des Sorteninhabers für Aussaat zwecke erhalten oder von so erhaltenem Saatgut abgeleitet hat, und wenn er solches aufbewahrtes Saatgut für die Erzeugung von Erntegut zur Verwendung auf seinem eigenen Hof oder zu einem in diesem Artikel vorgesehenen Verkauf unter den nachfolgenden Bedingungen verwendet: In Abweichung von Artikel 111 Abs. 3\* stellt es keine Verletzung eines in diesem Gesetz gewährten Rechts dar, wenn jemand, dessen hauptsächlich landwirtschaftliche Betätigung die Erzeugung von Erntegut zum Verkauf für andere als Vermehrungszwecke darstellt, solches aufbewahrtes Saatgut an andere Personen, die diese Betätigung ausüben, für Vermehrungszwecke verkauft, sofern ein solcher Verkauf mit den einschlägigen Bestimmungen des Rechts des Bundesstaats, das auf den Verkauf anwendbar ist, in Einklang steht. Ein gutgläubiger, auf dem hierfür üblichen Wege erfolgter Verkauf für andere als Vermehrungszwecke von Saatgut, das auf einem Hof aus Saatgut hergestellt worden ist, das entweder mit Zustimmung des Sorteninhabers für Aussaat zwecke erworben wurde, oder auf einem solchem Hof mit Zustimmung des Sorteninhabers von für Aussaat zwecke erworbenem Saatgut abgeleitet wurde, stellt keine Verletzung dar. Von einem Käufer, der Saatgut von solchen Handelswegen zu Aussaat zwecken abzweigt, wird vermutet, dass er gemäss Artikel 127, davon Kenntnis hat, dass seine Handlungsweise eine Verletzung darstellt".

---

\* Nach Artikel 111 Abs. 3 und 4 stellen folgende Tatbestände eine Verletzung dar:

"(3) generative Vermehrung der neuen Sorte als Schritt für den Vertrieb Vertrieb (für Anbauzwecke) der Sorte; oder

"(4) Benutzung der neuen Sorte für die Erzeugung (im Unterschied zu der Entwicklung) einer Hybridsorte oder einer unterschiedlichen hiervon abgeleiteten Sorte".

8. Für vegetativ vermehrbare Pflanzen ist die einzige einschlägige Regel in Artikel 163 des Patentrechts der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten. Sie lautet wie folgt:

Artikel 163 - Gewährung

"Ein Pflanzenpatent gewährt das Recht, andere davon auszuschliessen, auf vegetativem Wege die Pflanze zu erzeugen, zu verkaufen oder die so hergestellte Pflanze zu benutzen".

9. Die einschlägigen Bestimmungen des Saatgut- und Sortenschutzgesetzes von Kenya entsprechen den Bestimmungen des Vereinigten Königreichs.

10. Artikel 5 Abs. 1 des spanischen Sortenschutzgesetzes lautet wie folgt:

"..... das Züchterrecht wird nicht dadurch verletzt, dass ein Landwirt von ihm erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsgut in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet".

[Ende der Anlage  
und des Dokuments]